

Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses :

Entwurf NÖ Raumordnungsgesetz 1976 - 22. Novelle

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 - 22. Novelle ab:

I. Allgemein

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit diesem internationalen Vertrag hat sich Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sowie die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Die Vorgaben und Standards der UN-BRK sind von Bund und Bundesländern somit u.a. durch Gesetze umzusetzen.

Jeder Mensch hat ohne Unterschied Anspruch auf Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie gleiche und unveräußerliche Rechte. Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemeingültig und unteilbar. Menschen mit Behinderungen muss deshalb der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierungen garantiert werden.

Behinderungen entstehen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren. Diese hindern Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Die Behinderungsthematik muss daher zu einem festen Bestandteil aller Strategien der nachhaltigen Entwicklung gemacht werden, um Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bringen. Das ist nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben. Erfasst werden somit alle Lebensbereiche

eines Menschen, von seiner Geburt, über die Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitswelt, Familienleben, Freizeit- Sport und Kulturaktivitäten bis hin zum Ableben. Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen somit eine Querschnittsmaterie dar – betreffen sämtliche Rechtsbereiche – nicht nur den Sozialbereich, sondern das Schulrecht ebenso wie Arbeitsrecht oder Baurecht.

Art.9 UN-BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Der Bund und die Bundesländer haben somit geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Art. 19 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten. Unter anderem müssen gemeindenahere Dienstleistungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und an ihre Bedürfnisse angepasst sein.

Art. 30 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen u.a. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung; ebenso ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher zu stellen.

NÖ Monitoringausschuss

Das Land NÖ hat bereits einige Schritte in Umsetzung dieser UN-BRK gesetzt – nicht zuletzt durch die Verabschiedung des NÖ Monitoringgesetzes (NÖ MTG), LGBl 9291 am 13. Dezember 2012 im NÖ Landtag.

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) konstituierte sich am 13. November 2013 auf der Grundlage des NÖ Monitoringgesetzes. Er ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Der Monitoringausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Ziff.2 NÖ MTG).

II. NÖ Raumordnungsgesetz 1976 - 22. Novelle

Bei überörtlichen Raumordnungsplanungen (Raumplanungen für einzelne Regionen oder Sachgebiete) können die Gemeinden gemeinsam mit dem Land eine regionale Leitplanung erarbeiten. Das Landesentwicklungsprogramm soll Richtwerte zur Orientierung enthalten und die Planung erleichtern.

Entsprechend den Vorgaben der UN-BRK ist das in Begutachtung befindliche NÖ Raumordnungsgesetz 1976 - 22. Novelle auf die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen durch den NÖ Monitoringausschuss zu überprüfen.

Als einer der Grundsätze der UN-BRK wird in Art. 3 die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft gefordert.

Das umfasst auch die Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Nahversorgung, kulturelle und freizeitmäßige Aktivitäten,...) in ihrem Wohngebiet. Auch nicht-motorisierten Personen und Menschen mit Behinderungen muss dies durch die Vorgabe einer entsprechenden Infrastruktur und das Mitdenken der Bedürfnisse in den Raumplanungen, Leitplanungen und Landesentwicklungsplanungen der Gemeinden und des Landes ermöglicht werden.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sind Regelungen vorzusehen, dass in allen Prozessen die Interessen von Menschen mit Behinderungen mitgedacht und berücksichtigt werden, um ihnen die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.